



**KNOW NOW**  
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

## Gefährdungsbeurteilung Checkliste Unternehmensstruktur

### **UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW**

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme



Rechtliche Unternehmensform	Kostenlos und unverbindlich registrieren unter				
Unternehmensname und -zweck	<a href="http://www.know-now.de/join">www.know-now.de/join</a>				
Besonderheiten / besondere Gefahren					
Verantwortliche Person, gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz					
Staatliches Amt für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsicht					
Zuständige Berufsgenossenschaft					
Anzahl der Mitarbeiter gesamt	Vollzeitschäftige	Teilzeitschäftige	Auszubildende	Sonstige (z.B. Praktikanten)	Summe

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Hinweis: Diese Seite des Dokuments enthält Markups. Bitte wählen Sie die von Ihnen gewünschte Einstellung unter "Extras", "Optionen", "Änderungen verfolgen", "Sprechblasen benutzen"

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Angestellte Mitarbeiter			Gewerbliche Mitarbeiter			Büro / Verwaltung			Produktion / Leistungserbringung		
Büro / Verwaltung			Produktion / Leistungserbringung			Büro / Verwaltung			Produktion / Leistungserbringung		
Männlich	Weiblich (Anteil im Mutterschutz)	davon unter 18 Jahren	Männlich	Weiblich (Anteil im Mutterschutz)	davon unter 18 Jahren	Männlich	Weiblich (Anteil im Mutterschutz)	davon unter 18 Jahren	Männlich	Weiblich (Anteil im Mutterschutz)	davon unter 18 Jahren
Summe Büro/Verwaltung:											
Summe Produktion / Leistungserbringung:											
Summe männlich:											
Summe weiblich:											
Summe unter 18 Jahre:											

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

\* Diese Zahlen sind wichtig für die weitere Zuordnung nach Gesetzen und Vorschriften, z.B. Mutterschutz-, Jugendschutz-, Arbeitssicherheitsgesetz usw.

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Stufe	1: Struktur des Unternehmens (nach Erfassung der Prozesse, Planung von Risiken und Gefährdungen)			
Unternehmensbereich/-prozess	Verantwortliche Person	Verantwortungsbereich	Zu betrachtende Einrichtungen/ Räume/ Zugänge	Gesetzlicher Hintergrund und weitere Informationen
Verwaltung, Bürobereich	<a href="http://www.know-now.de/join">www.know-now.de/join</a>			
Gebäude, Außenanlagen, Parkplatz				
Lagerbereich				
Fertigung und Montage				

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



## Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Stufe 1: Struktur des Unternehmens (nach Bereich/Prozessen, Verantwortlichkeiten und Gefährdungen)				
Unternehmensbereich/-prozess	Verantwortliche Personen	Verantwortungsbereich Räumliche Abgrenzung	Zu betrachtende Einrichtungen/ Gefährdungen im Prozess/Bereich	Gesetzlicher Hintergrund und weitere Informationen
Verpackung und Transport				
Vertrieb, Außendienst				
Beschaffung von Arbeitsmitteln				
Instandhaltung von Arbeitsmitteln				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



## Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Stufe 1: Struktur des Unternehmens (nach Bereich/Prozessen, Verantwortlichkeiten und Gefährdungen)				
Unternehmensbereich/-prozess	Verantwortliche Personen	Verantwortungsbereich Räumliche Abgrenzung	Zu betrachtende Einrichtungen/ Gefährdungen im Prozess/Bereich	Gesetzlicher Hintergrund und weitere Informationen
Zusammenwirken mit anderen Arbeitgebern				
Betrieb von Überwachungsbedürftigen Anlagen				
Spezielle Aktivitäten (Besondere Gefahren)				
<p>Sie möchten sich über dieses und weitere <b>Tools</b> informieren?</p>				

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

**Hinweis:** Sie können diese Tabelle jederzeit erweitern, indem Sie über das Menü „Tabelle - Zellen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Unternehmensbereiche einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme



Zu bearbeitende Themenbereiche	Einsatzzeit / Anzahl Personen	Ermittelt nach	Erforderliche Maßnahmen
Arbeitsmedizinische Betreuung (Betriebsarzt)		ASiG § 2, DGUV Vorschrift 1, § 19, DGUV Vorschrift 2 (Siehe Einzel-BGen!)	
Arbeitssicherheitstechnische Betreuung (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		ASiG § 5, DGUV Vorschrift 1, § 19, DGUV Vorschrift 2 (Siehe Einzel-BGen!)	
Ersthelfer, Betriebsсанitäter		DGUV Vorschrift 1, § 26, DGUV Vorschrift 1, § 27	
Sicherheitsbeauftragte		DGUV Vorschrift 1, § 20	
Arbeitsschutzausschuss (ASA)		ASiG § 11	

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

**Hinweis:** Sie können diese Tabelle jederzeit erweitern, indem Sie über das Menü „Tabelle - Zellen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Unternehmensbereiche einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Tools for Success**
  - Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Hinweise zur Nutzung**
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Entsprechend § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese regelmäßig zu überprüfen und ggf. an neue Anforderungen anzupassen z.B.: neue Maschinen, neue Prozesse, neue (Gefahr-)Stoffe am Arbeitsplatz, ...

Die Ergebnisse **[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)** dokumentieren.

**Ausnahme:** Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sind von der allgemeinen Dokumentationspflicht befreit. Achtung: Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten leiten sich Dokumentationspflicht ggf. jedoch aus anderen Rechtsvorschriften ab (Zum Beispiel aus der Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (BGV A2)).

Zudem vertritt die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK), das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber

- zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
- in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften an der Regelbetreuung teilnimmt und die im beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetriebliche Dienstleistungen zur Gefährdungsbeurteilung einbezieht, bzw. an einem alternativen Betreuungsmodell seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**



# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Gefährdungsbeurteilung  
Checkliste  
Unternehmensstruktur



Stufe	Vorgehen / Aktivitäten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	Hilfsmittel	Bei Know-NOW verfügbar?
1	<p><b>Struktur des Unternehmens festlegen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufteilung der Beschäftigten auf Bereiche, Geschlechter und Volljährigkeit.</li> <li>- Bereichsdefinition mit räumlicher und personeller Zuordnung der Verantwortlichen.</li> </ul> <p><a href="http://www.know-now.de/join">www.know-now.de/join</a></p>	<p>Listen und Checklisten zur Unternehmensstruktur</p>	Ja
2	<p><b>Ableitung der einzuhaltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und grundlegenden Maßnahmen, sowie Ermittlung der Gefährdungen und Einschätzung der Risiken anhand der Bewertungsmodule der definierten Unternehmensbereiche.</b></p>	<p>Bewertungsmodule mit Risikoeinschätzung</p>	Ja
3	<p><b>Operative Umsetzung der abgeleiteten Detailmaßnahmen</b>, mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gefährdungsreduzierung</li> <li>- der Organisation und Durchführung vorgeschriebener Prüfungen</li> <li>- der Organisation und Durchführung erforderlicher Unterweisungen</li> </ul> <p><b>Der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen ist zu überprüfen!</b></p> <p><b>Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?</b></p> <p><b>Die Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- veränderte Gefährdungen und Prüfungsabrisse</li> <li>- festgelegte Maßnahmen</li> <li>- Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung</li> </ul>	<p>Listen zur Maßnahmenverfolgung, Prüflisten für Anlagen, Schulungsprotokolle</p>	Ja

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



## Tools for Success

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

## Vorgehen

Die ermittelten Gesundheitsgefährdungen sind systematisch zu bewerten, um eine Rangfolge der Gesundheitsrisiken (Ranking) zu ermitteln. Die Gefährdungen sind dabei in Abhängigkeit der Auswirkung, der Personeneffekte, finanziellen Verlust/Schadenshöhe, Imageauswirkungen zu urteilen. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr oder Belastung zu bewerten.

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

## Bewertung

- Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr oder Belastung:
- In der Industrie oder eigenen Branche noch nie vorgekommen
  - In der eigenen Branche bereits vorgekommen
  - In der eigenen Firma schon vorgekommen
  - Wahrscheinlich, dass dies in der eigenen Abteilung vorkommen kann
  - In der eigenen Abteilung bereits vorgekommen

	I	II	III	IV	V
0					
1					
2					
3					
4					
5					

## Bewertung der Auswirkungen einer Gefahr oder Belastung:

- Keine Verletzungsgefahren, ggf. finanzieller Schaden
- Gefahr leichter Verletzung, nicht meldepflichtig, finanzieller Schaden
- Leichte Verletzung, meldepflichtiger Unfall, höherer finanzieller Schaden, negative Auswirkungen auf das Unternehmensimage
- Gefahr von mittelschweren bis schweren Verletzungen, hoher finanzieller Schaden, hoher Imageverlust
- Gefahr von irreversiblen Verletzungen
- Gefahr der Berufsunfähigkeit bis hin zu tödlichen Verletzungen

Die Ergebnisse der Risikoeinstufung stellen eine Entscheidungshilfe für die Rangfolge der Maßnahmen dar. Bei niedrigen Risiken wendet man Standardverfahren an (z. B. das Einhalten gesetzlicher Mindestvorschriften). Bei mittleren Risiken und Gefahren ergreift man zusätzliche Maßnahmen, die die Gefahren oder Belastungen beseitigen. Bei hohen Risiken gestaltet man den Arbeitsprozess um. Beispiel für die Einschätzung von Risiken:

- geringes Risiko = weißer Bereich
- mittleres Risiko = grüner Bereich
- hohes Risiko = gelber Bereich
- kritisches Risiko = roter Bereich

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

In dieser Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung thematisierte Gesetze, Vorschriften und Informationen:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzw. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzestexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen oder Grundsätzen, stellt eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten. **Deshalb ersetzt diese Vorlage nicht die eigene Recherche des Anwenders!**

<https://www.uni-due.de/verwaltung/arbeitssicherheit/betriebssicherheitsverordnung.php>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

## Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](https://www.know-now.de/join)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html>

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**informieren?**

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>

Technische Regeln für Gefährdungen (TRGS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>

... **nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html>

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html>

**Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzestexte:**

(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

**Ihr Vorteil als Know-NOW User:****Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Das Arbeitsschutzgesetz regelt für alle beruflichen Tätigkeiten die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten sowie die Rechte der Beschäftigten und bestimmt die Vorgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzes.

**§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefahr der Gefährdung der Beschäftigten durch die Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

(2) Die Gefährdung ist nach Art der Tätigkeiten je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

**§ 6 - Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften anders bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 1 sind Teilzeitarbeitskräfte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) In Fällen in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

**§ 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen****Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

**[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

**§ 12 - Unterweisung**

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleiherers bleiben unberührt.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**§ 13 - Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. der Vertretungsberechtigte, Geschäftsführer, Vorstand, Person, die die Vertretungsbefugnis innehat,
3. der Vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Den vollständigen Gesetzestext zum Arbeitsschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<https://www.juris.de/juris/arbeits/arschutg.html> **Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

*(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf*

*1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,*

*2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und*

*3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.*

*(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.*

*(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortrichtung der Arbeitsleistung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.*

Hinweis: Einen Mustervordruck für die "Bestellung von Betriebsärzten" finden Sie in der Know-NOW-Datenbank.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

**§ 5 - Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

**[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

(1) Der Arbeitgeber hat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf die Gefahren, die dem Leben und der Gesundheit der Arbeitnehmer, verbunden mit einem Gesundheitsgefahren, durch die Tätigkeit entstehen können. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

**Hinweis:**

Einen Mustervordruck für die "Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit" finden Sie in der Know-NOW-Datenbank.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

<https://www.gesetze-im-internet.de/asig/>

**Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV**

... **nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!**



**ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten**

(4) Verkehrsmittel, die für die unter 3. genannten Zwecke ständig freigegeben werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und die unter 3. genannten Verkehrsmittel in einem Zustand der Benutzbarkeit aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, um die Benutzung der Verkehrsmittel auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu überprüfen.

**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version können Sie online unter [http://www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/](http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/)

**[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**  
Arbeitsstättenregeln - ASR

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.

Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Hinweis:

Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 und deren alte

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-Übersicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-Übersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV**

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Die Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie bei dem Betrieb von sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen ausgehen, z.B. Druckbehälteranlagen, Aufzugsanlagen, Tankstellen oder Feuerlöscher.

Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in nationales Recht überführt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel angewendet wird, von denen Gefährdungen ausgehen können:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen systematisch ermitteln und beurteilen. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Die Gefährdungsbeurteilung wird durchgeführt, wenn bei der Verwendung der Arbeitsmittel die Gefährdungsbeurteilung der Logik

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme
    - Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
    - Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- „Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:
- Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form erfolgen.

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen geprüft werden. Der Anhang zur BetrSichV enthält konkrete Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen  
<https://www.tn.de/Link/Regelwerke/Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

### Mutterschutzgesetz - MuSchG

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, schützen. Hierzu enthält es wichtige Regelungen zu den Schwangerschafts- und Stillzeit (insbesondere Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen), zum Kündigungsschutz sowie zu etwaigen Mutterschaftsleistungen.

Achtung, neues Mutterschutzgesetz 2018:

Arbeitgeber müssen nun dafür sorgen, dass Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen durchgeföhrt wird oder ob es im Betrieb überhaupt weibliche Mitarbeiter gibt - abgeschätzt und beurteilt werden:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

### § 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und

erforderlich sein wird oder

b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1

erforderlich sein wird oder

c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

Den vollständigen Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**informieren?**

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Frühkennung von Verhältnissen, Berufskrankheiten, Rücken- und Hörstörungen, die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsvorsorge.

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, wie zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie zu Sicherheitsbeauftragten, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren, zu Erster Hilfe und zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

### § 13 - Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Hinweis:

Einen Mustervordruck für die "Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten" finden Sie in der Know-NOW-Datenbank.

### Durchführungshinweis:

Vorgesetzte und Aufsichtführende sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitsmängeln erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, die besteht unabhängig von einer Verantwortung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

### § 19 - Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit die erforderliche Anzahl von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

**§ 20 - Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten**

In Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation

- Ihr Vorteil als Know-NOW User:**
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

**[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren? Sie können sich für dieses und weitere Tools bei uns registrieren. Sie finden Sie in der Know-NOW-Datenbank.

**§ 26 - Zahl und Ausbildung der Ersthelfer**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. je Betrieb 20 Versicherten 1 Ersthelfer,  
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
- a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
  - b) in sonstigen Betrieben 10 %

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!**

Die Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann in Unternehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung und
2. an dem Aufbaulehrgang

für die Tätigkeit als Sanitätshelfer übernommen haben. Die Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop**.

**Registrieren und downloaden!**

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

### Persönliche Schutzausrüstungen

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

#### § 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen für die Tätigkeit vorzulegen und die Arbeitnehmer anzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen stets einsatzbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

#### § 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

#### § 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitgestellten Benutzungsinformationen den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

**DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Die „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ stellt eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des in der Unfallversicherungsgesetzgebung festgelegten Grundsatzes dar, dass die erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie der arbeitsmedizinischen Betreuung zu erfüllen. Die einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und sind aufgrund der besonderen Verantwortung für die Einhaltung der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden auf der Grundlage des neuen Betreuungssystems ermittelt. Daraus lassen sich die notwendigen Maßnahmen für die Personifizierung ableiten. Ausgangspunkt sind stets die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen.

**Das neue Betreuungssystem**

Ein durchgängiges Prinzip der Betreuung der Betriebe aller Betriebsgrößen ist die Einteilung der Betriebsarten in drei Betreuungsgruppen, die am Gefährdungspotenzial und den Betreuungserfordernissen ausgerichtet sind.

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
≤ 10	Ja, Grundbetreuung bzw. Anlassbezogene Betreuung	Ja, entsprechend der Regelung der jeweiligen Unfallversicherungsträger
11 ≤ 50	Ja, Grundbetreuung bzw. Betriebsspezifische Betreuung	Ja, entsprechend der Regelung der jeweiligen Unfallversicherungsträger
> 50	Ja, wie bei Unternehmensgröße	Nein

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

Zur DGUV Vorschrift 2 wurde von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), eine umfassende „Hintergrundinformation für die Beratungspraxis“ herausgegeben, aus der die nachfolgenden Texte entnommen wurden:

Bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten umfasst die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung. Zudem hat der Unternehmer nach Festlegung des Unfallversicherungsträgers in Betrieben bis zu maximal 50 Beschäftigten – egal ob im Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – die Möglichkeit, ein alternatives Betreuungsmodell zu wählen.

Insgesamt ist somit ein einheitliches Grundschema für Betriebe aller Größen gegeben.



**Regelbetreuung - Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem ASiG, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs (siehe Anlage 1) und dem Einsatzzeitpunkt des Beschäftigten und Jahr hier vorgegeben. Die Grundbetreuung ist darauf ausgerichtet, den Arbeitgeber darin zu unterstützen, seine im Arbeitsschutzgesetz festgelegten Pflichten zu erfüllen, unabhängig von der Größe des Betriebs (siehe Anlage 1). Die Grundbetreuung umfasst die Leistungen von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die Erstellung von Arbeitsanweisungen, die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die Durchführung von Schulungen und die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Sie umfassen die folgenden Leistungen, die unabhängig von der Größe des Betriebs (siehe Anlage 1) und dem Einsatzzeitpunkt des Beschäftigten und Jahr vorgegeben sind. Der Umfang der Grundbetreuung wird über die Zuweisung des Betriebs zu einer von drei Betreuungsgruppen bestimmt. Durch die Multiplikation der Zahl der Beschäftigten mit einer Gruppe spezifiziert die Tabelle die Anzahl der zu leistenden Leistungen.

**Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

**Regelbetreuung - Anlassbezogene Betreuung**

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sein Unternehmen bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Als Gründe für die anlassbezogene Betreuung nennt die Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 beispielsweise die Planung und Errichtung von Betriebsanlagen, grundlegende Änderungen bei Arbeitsverfahren sowie die Einführung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, die das Gefährdungspotenzial erhöhen.

**Regelbetreuung - Betriebsspezifische Betreuung**

Die spezifischen Aspekte der Betreuung nach dem ASiG, die sich zum Beispiel aus der Art und Größe des Betriebs ergeben, sind Gegenstand des betriebsspezifischen Teils der Betreuung. Inhalt und Umfang dieses Teils der Betreuung jedoch werden vom Betrieb selbst ermittelt. Sie geht immer von spezifischen betrieblichen Gefährdungen, Situationen und Anlässen aus.

Die zu erbringenden Unterstützungsleistungen setzen auf den Basisleistungen der Grundbetreuung auf und ergänzen sie um die betriebsspezifisch entweder dauerhaft oder temporär erforderlichen Betreuungsleistungen. Dies garantiert, dass die Betreuung den betrieblichen Situationen angepasst ist.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**Regelbetreuung - Kleinbetriebe**

Bis zu 50 Beschäftigten

Hier ist die konkrete Festlegung des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu beachten. Diese Betriebe erhalten durchgängig mehr Alternativen, was die Betreuung angeht. Sie können grundsätzlich zwischen der sogenannten Regelbetreuung und einer alternativen Betreuungsform wählen.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

... **nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop.**

**Registrieren und downloaden!**

Bis zu 11 Beschäftigten:

Es gilt ein Betreuungskonzept, welches nicht mehr durch die Festlegung von Mindesteinsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr geprägt ist. Wesentliche Grundlage für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in diesen Unternehmen sind vielmehr die im Betrieb real vorliegenden Gefährdungen.

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb durch die UVT zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Er nimmt eine bedarfsgerechte Betreuung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in Anspruch.

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Fortbildungsmaßnahmen erzeugen bei den Unternehmern ein Problembewusstsein für den Arbeitsschutz und versetzen ihn in die Lage, den individuellen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarf zu identifizieren.

### Durchführungshinweis:

Unter bestimmten, in § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2 (BGV A 2) festgelegten Bedingungen kann der Unternehmer auch ein alternatives Betreuungsmodell wählen. Dies gilt als gleichwertige Maßnahme.

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!

**DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel****Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen vor dem Einsatz geprüft sind und dies bereits vor der ersten Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde. So muss zum Beispiel der Schutz vor Stromschlägen im Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen regelmäßig auf Unversehrtheit und fachgerechte Installation überprüft zu lassen.

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger sowie die jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der

Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

**Hinweis:**

Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf>

**Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:**

Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche/kommunale Einrichtungen, wie Behörden, Schulen oder Kitas gilt, Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**  
informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!

**Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!****Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

Die gesetzliche Unfallversicherung mit Kräfte- und Wärmeschutz ist neu geordnet. Die altbekannten Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI werden durch neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - DGUV Vorschriften
  - DGUV Regeln
  - DGUV Informationen und
  - DGUV Grundsätze
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des „Merkmalen und Regelwerks der DGUV“ erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

- 100 - 199 = DGUV Vorschrift
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:

[publikationen.dguv.de/dguv/DGUV\\_Regelwerk/DGUV\\_Regelwerk.xls](http://publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls)

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, weitere bisherige Nummern und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**  
informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Registrieren und downloaden!

**Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:**

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (\*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format \*.docx umspeichern.

**Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:**

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.